

BGH: Zwangsvollstreckungsverbot des § 14 KO kein Abtretungshindernis nach § 400 BGB

Dargestellt und erläutert von Rechtsanwalt Klaus Simon, Düsseldorf

Gem. § 400 BGB können unpfändbare Forderungen nicht abgetreten werden. Nach Konkurseröffnung vom Gemeinschuldner erworbene Forderungen sind unpfändbar, da gem. § 14 KO in sie während der Dauer des Konkursverfahrens nicht vollstreckt werden kann. Der BGH befaßt sich mit der daraus folgenden umstrittenen Frage, ob der Gemeinschuldner seine nach Konkurseröffnung erworbenen Forderungen abtreten kann.

Leitsatz des Gerichts: Das Vollstreckungsverbot des § 14 I KO begründet kein Abtretungshindernis nach § 400 BGB.

BGH, Urteil vom 10. 2. 1994 – IX ZR 55/93

Sachverhalt: Die Klägerin wendet sich im Wege der Drittwiderspruchsklage gegen die von der Beklagten ausgebrachte Pfändung in Gehaltsansprüche des L.S., mit dem die Klägerin unterdessen verheiratet ist. L.S. war Gesellschafter der P.S. OHG (im folgenden: OHG). Aufgrund von vier in der Zeit vom 21. 11. 1986 bis 1. 8. 1988 abgeschlossenen Verträgen gewährte die Klägerin der OHG Darlehen von insgesamt 122.000 DM. Über das Vermögen der OHG und – am 31. 10. 1988 – über das Vermögen von L.S. wurde das Konkursverfahren eröffnet. Die Klägerin hat Ansprüche aus den genannten und anderen Darlehen in Höhe von insgesamt 255.000 DM zur Konkurstabelle angemeldet. Der Konkursverwalter führte den Betrieb der OHG weiter und beschäftigte L.S. gegen Zahlung eines Bruttolohnes von 3500 DM monatlich. Der Lohn wurde absprachegemäß auf ein Konto der Klägerin eingezahlt. Davon verwendete diese den pfändbaren Betrag von monatlich 844 DM zur Rückführung ihrer Ansprüche aus den Darlehensverträgen. Unter dem Datum des 19. 12. 1989 schlossen die Klägerin und L.S. einen schriftlichen Vertrag, in dem festgelegt wurde, „daß der pfändbare Anteil des monatlichen Einkommens des Herrn L.S. an Frau I.H. (Klägerin) zur Tilgung der Darlehen abgetreten wird.“ Am 11. 4. 1991 erwirkte die Beklagte aufgrund eines gegen L.S. ergangenen Vollstreckungsbescheids über 8190,90 DM einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, mit dem die angebliche Forderung des L.S. gegen die Konkursmasse der OHG „auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens“ gepfändet wurde. Zum 1. 9. 1991 wurde der Betrieb der OHG an ein anderes Unternehmen übertragen. Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt, die Zwangsvollstreckung bis zur Gesamthöhe von 103.224 DM pfändbarer Einkommensanteile für unzulässig zu erklären. Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg.

Entscheidungsinhalt: Der BGH bestätigt das Berufungsurteil. Der Senat nimmt an, daß der Klägerin aufgrund der zeitlich

früheren Abtretung ein die Veräußerung hinderndes Recht nach § 771 I ZPO zusteht. Dabei erfaßt die Abtretung den pfändbaren Teil der Lohnansprüche gegen den alten und den neuen Betriebsinhaber und sie ist hinreichend bestimmt. Sie verstößt auch nicht gegen die guten Sitten gem. § 138 I BGB, da es sich um eine Individualvereinbarung handelt, auf die die Grundsätze über formularmäßige Globalzessionen nicht anwendbar sind (dazu BGB WM 1990, 1326). Schließlich kommt der Senat zum Kern der Entscheidung. Er führt aus, daß die Abtretung auch nicht nach § 400 BGB i. V. mit § 14 I KO unwirksam ist. Freilich steht der Wortlaut dieser Normen der Annahme einer Unwirksamkeit der Abtretung nicht entgegen. Gemäß § 400 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. § 14 I KO zufolge finden während der Dauer des Konkursverfahrens Arreste und Zwangsvollstreckungen zugunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. Die Pfändung einer Forderung ist Zwangsvollstreckung im Sinn von § 14 I KO. Diese ist Konkursgläubigern (§ 3 I KO) während der Dauer des Konkursverfahrens nicht nur in zur Konkursmasse gehörende, sondern auch in solche Forderungen des Gemeinschuldners untersagt, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden sind und als sogenannter Neuerwerb gemäß § 1 I KO nicht in die Konkursmasse fallen. Gleichwohl ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten, ob das auf Konkursgläubiger beschränkte Vollstreckungsverbot des § 14 I KO von § 400 BGB erfaßt wird, so daß nach Konkurseröffnung begründete Forderungen des Gemeinschuldners, auch soweit sie nach allgemeinen Vorschriften pfändbar und abtretbar sind, an Konkursgläubiger nicht abgetreten werden können.

Nachfolgend legt der Senat den Meinungsstand ausführlich dar. Danach hat das LG Krefeld (MDR 1967, 761; so auch *Palandt/Heinrichs*, § 400 Rdn. 4) ein Abtretungshindernis verneint, weil der Schutzzweck des § 400 BGB eine Abtretung zulasse, sofern nur die nach § 850 ff. ZPO pfändungsfreien Beträge abgetreten würden. Demgegenüber hat das LAG Tübingen (NJW 1970, 349 [350]; so auch *Jaeger/Henckel*, § 14 Rdn. 33; *Kuhn/Uhlenbruck*, § 14 Rdn. 10) das Vollstreckungsverbot des § 14 KO zugleich als ein Pfändungsverbot gem. § 400 BGB angesehen. Nach Auffassung des BGH ist das Abtretungsverbot des § 400 BGB nach seinem Sinn und Zweck dahin zu verstehen, daß es sich nicht auf solche Forderungen bezieht, die gemäß § 14 I KO während der Dauer des Konkursverfahrens von Konkursgläubigern nicht gepfändet werden können.

Laut BGH ist das Abtretungsverbot nicht auf solche Forderungen beschränkt, die nach §§ 850 ff. ZPO unpfändbar sind. Indessen läßt sich der Entstehungsgeschichte des § 400 BGB entnehmen, daß diese Norm grundsätzlich nur solche Forderungen im Auge hat, deren Unpfändbarkeit aus Gründen des allgemeinen Wohls und des Staatsinteresses dem Ziel dient, dem Forderungsberechtigten den nötigen Lebensunterhalt zu sichern (vgl. *Jakobs/Schubert*, aaO, S. 714). In diesem eingeschränkten Sinn ist § 400 BGB in Rechtsprechung und Schrifttum verstanden worden. Danach sollen die in dieser Norm gemeinten Vorschriften den Berechtigten gegen eine Veräußerung solcher Forderungen schützen, die ihm und seiner Familie den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollen, und zugleich im öffentlichen Interesse verhindern, daß der Berechtigte und seine Familie der öffentlichen Fürsorge anheim fallen (vgl. RGZ 106, 205 [206]; 133, 249 [256]; 146, 398 [401]; BGHZ 4, 153 [154f.]; *BGB-RGRK/Weber*, § 400 Rdn. 6; *Roth*, in: MünchKomm, 2. Aufl., § 400 Rdn. 2; *Palandt/Heinrichs*, § 400 Rdn. 1; *Soergel/Zeiss*, § 400 Rdn. 1; *Staudinger/Kaduk*, aaO § 400 Rdn. 2, 3). Dieser gegenüber dem Wortlaut eingeschränkte Normzweck des § 400 BGB läßt es nicht zu, die Bestimmung in allen Fällen einer der Pfändung nicht unterworfenen Forderung anzuwenden, ohne Rücksicht auf das mit der Aordnung der Unpfändbarkeit verfolgte Ziel. Dem Abtretungsverbot des § 400 BGB unterliegen vielmehr nur solche nicht pfändbaren Forderungen, deren Unpfändbarkeit auf ähnlichen Erwägungen beruht wie diejenigen der nach §§ 850 ff. ZPO und vergleichbaren Vorschriften unpfändbaren Ansprüche. Zu diesen Ansprüchen gehören nach Konkurseröffnung begründete, gemäß § 14 I KO unpfändbare Forderungen des Gemeinschuldners nicht. Das Zwangsvollstreckungsverbot des § 14 I KO dient mehreren untereinander zusammenhängenden Zwecken.

Die Schutzziele des § 14 I KO – Ermöglichung von Neuerwerb des Gemeinschuldners, Gleichbehandlung der Konkursgläubiger auch in Bezug auf das nach Konkurseröffnung erworbene Vermögen, durch Konkursgläubiger nicht beeinträchtigter Zugriff der Neugläubiger als Kreditgeber auf dieses Vermögen – stimmen mit denjenigen, die den in § 400 BGB gemeinten Pfändungsverboten zugrunde liegen, nicht überein. Das Vollstreckungsverbot des § 14 I KO dient weniger der Sicherung des Lebensunterhalts des Gemeinschuldners – insoweit ist dieser auch bei Neuerwerb durch die allgemeinen Vorschriften insbesondere der §§ 811 ff., 850 ff. ZPO, die unabhängig von § 14 I KO eingreifen, hinreichend geschützt –, sondern soll ihm darüber hinaus im weiteren Sinn eine erneute Teilnahme am Wirtschaftsleben ermöglichen. Dieser Schutzzweck kann es nicht rechtfertigen, dem Schuldner die Abtretung von neu erworbenen Forderungen an Konkursgläubiger zu untersagen (vgl. in diesem Zusammenhang *Jakobs/Schubert*, aaO, S. 714). Auch das Interesse der Konkursgläubiger an Gleichbehandlung bietet dafür keinen hinreichenden Grund. Sie sind auf die in § 14 I AnfG vorgesehene Möglichkeit der Gläubigeranfechtung zu verweisen (vgl. dazu *Böhle-Stamschräder/Kilger*, AnfG 7. Aufl., § 13 Anm. VIII; *Jaeger*, Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkursverfahrens, 2. Aufl., § 13 Anm. VIII; *Jaeger*, Die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkursverfahrens, 2. Aufl., § 13 Anm. 37 ff.; *Jaeger/Henckel*, aaO, § 14 Rdn. 10). Schließlich ist auch der von § 14 I KO bezweckte Schutz der Neugläubiger an durch Konkursgläubiger ungestörter Zwangsvollstreckung in den Neuerwerb nicht geeignet, nach Konkurseröffnung begründete Forderungen des Gemeinschuldners dem Verbot der Abtretung an Konkursgläubiger zu unterwerfen. Der ihnen zugedachte unbehinderte Zugriff auf den Neuerwerb liegt allein in ihrem, nicht aber in einem darüber hinausgehenden Interesse der Allgemeinheit daran, die öffentliche Hand vor finanziellen Belastungen zu bewahren. Den Neugläubigern ist es zudem anzunehmen, sich vor einer Kreditgewährung hinreichend abzusichern. Schließlich steht ihn (auch) gegen Abtretungen an Konkursgläubiger ggf. die Möglichkeit einer Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz offen (vgl. *Böhle-Stamschräder/Kilger*, aaO, § 1 Anm. VI 2; *Jaeger*, Gläubigeranfechtung, § 13 Anm. 37).

Gegen die Anwendung von § 400 BGB auf nach § 14 I KO unpfändbare Forderungen spricht darüber hinaus, daß vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches die Abtretung von konkursfreien Forderungen zumindest reichsgesetzlich nicht verboten war. Den Materialien zu § 400 BGB ist nicht zu entnehmen, daß diese Rechtslage geändert werden sollte.

Anmerkung: In einem Grundsatzurteil entscheidet der BGH die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob der Gemeinschuldner sein nachkonkurslich erworbenes Arbeitseinkommen abtreten kann. Der BGH verneint das Abtretungshindernis des § 400 BGB. Der Gemeinschuldner ist damit in der Lage, sein nachkonkursliches Arbeitseinkommen wirksam zur Sicherung von Krediten oder aus anderen Gründen abzutreten. Er erhält damit ein Stück wirtschaftliche Bewegungsfreiheit, um am Wirtschaftsleben adäquat teilnehmen zu können. Andererseits wird den Konkursgläubigern die Realisierung ihrer Forderungen nach Abschluß des Konkursverfahrens gegen den Gemeinschuldner erschwert. Eine Zwangsvollstreckung in abgetretenes nachkonkursliches Arbeitseinkommen ist nicht möglich. Es bleibt in relevanten Fällen nur der mühsame Weg über das Anfechtungsgesetz. Im Ergebnis bringt die Entscheidung für die nachkonkursliche Gläubiger- und Schuldnerberatung eine wichtige Klärung. Dem Urteil des BGH ist in Begründung und Ergebnis zuzustimmen. § 14 KO dient auch dem Schutz des Gemeinschuldners. Dem widerspricht es, wenn er durch § 14 KO i. V. mit § 400 BGB in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird.

Dokumentation: Urteil des BGH vom 10. 2. 1994 – IX ZR 55/93 (Vorinstanz: OLG München), Originalabdruck in NJW 1994, 1057. – Aus der Rechtsprechung: LG Krefeld MDR 1967, 761; LAG Tübingen NJW 1970, 349, 350. – Aus der Literatur: *Palandt/Heinrichs*, § 400 Rdn. 4; *Erman/Westermann*, 9. Aufl., § 400 Rdn. 1; *Soergel/Zeiss*, 12. Aufl., § 400 Rdn. 1; *Staudinger/Kaduk*, 12. Aufl., § 400 Rdn. 4; *Jaeger/Henckel*, § 14 Rdn. 33; *Kuhn/Uhlenbruck*, § 14 Rdn. 10.